

An die Bundesärztekammer
Dr. Ulrich Clever

per email: ulrich.clever@baek.de

Hamburg, den 11.03.2013

Sehr geehrter Herr Dr. Clever,

bezugnehmend auf Ihr [Statement](#) vom 08.03.2013 bitten wir Sie um die Klärung einiger Fakten:

1. Sie suggerieren der Öffentlichkeit, dass zum jetzigen Zeitpunkt, d.h. ohne einen spezifischen ICD10-Code "weibliche Genitalverstümmelung" nicht "*klargestellt sei*", dass die Krankenkassen "*notwendige Behandlungen*" übernehmen.

Auf welchen Fakten gründet diese Aussage, d.h. wie oft wurden in Deutschland bislang welche notwendigen Behandlungen von den Krankenkassen NICHT übernommen?

2. Sie erklärten gegenüber dem [Ärzteblatt](#) sinngemäß, es sei bislang im Fall von Genitalverstümmelung keine "*klare diagnostische und damit auch therapeutische Zuordnung*" möglich.

Bitte erklären Sie, aus welchem Grund der ICD-Code S38.2 - "*traumatische Amputation der äußeren Genitalorgane*" - für eine klare diagnostische Zuordnung ungeeignet sein soll.

Vielen Dank für Ihre zeitnahe Antwort.

Freundliche Grüße,

Ines Laufer,

TaskForce

für effektive Prävention von Genitalverstümmelung e.V.

Postfach 30 42 70 | 20325 Hamburg

Tel. 01803 - 767 346 (9 ct/min. aus dem dt. Festnetz, mobil max. 42 ct/min.)

info@taskforcefgm.de | www.taskforcefgm.de